



ASPI (assicurazione sociale per l'impiego) – Das neue Arbeitslosengeld

Zusammenfassung:

Durch das Gesetz Nr. 92/2012 (sog. "Riforma Fornero") wurde, mit Wirkung ab 1. Januar 2013, das neue Arbeitslosengeld ASPI eingeführt. Das ASPI ersetzt das bisherige Arbeitslosengeld (auch jenes mit geringeren Voraussetzungen und jenes für Bauarbeiter) und in einem späterem Zeitpunkt auch das Mobilitätsgeld.

Die **Voraussetzungen** für den Bezug des ASPI sind dieselben wie bisher für das Arbeitslosengeld (außer für die sog. MINI ASPI). Das ASPI gilt auch für Lehrlinge und für mitarbeitende Gesellschafter von Genossenschaften.

Im Detail:

1. Das ASPI (Arbeitslosengeld ab dem 01.01.2013)

Die Reform des Arbeitsmarktes hat die Einführung eines neuen Arbeitslosengeldes (ASPI = Assicurazione sociale per l'impiego) vorgesehen, welches mit Wirkung ab 1. Januar 2013 das bisherige Arbeitslosengeld ersetzt.

Das Gesetz sieht eine Übergangszeit vom **1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015** vor, erst danach tritt das ASPI in vollem Umfang in Kraft.

Nun folgend werden die, während der Übergangszeit schon wirksamen Neuerungen, erläutert. Auf die erst ab 2016 geltenden Neuerungen wird nicht eingegangen.

Anwendungsbereich

Anrecht auf das neue Arbeitslosengeld haben **alle nicht selbständig tätige Mitarbeiter** (auch Lehrlinge, Gesellschafter von Genossenschaften und Beschäftigte im öffentlichen Sektor, sofern mit befristetem Arbeitsvertrag angestellt). Die Kategorie derer, die in den Genuss des neuen Arbeitslosengeldes fallen, wurde somit ausgedehnt.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für das neue Arbeitslosengeld sind dieselben wie bisher:

- Man muss arbeitslos sein (Personen, die die Erklärung der sofortigen Verfügbarkeit für eine Arbeitstätigkeit beim Arbeitsamt oder INPS abgegeben haben);



<p><i>Bezugsdauer des neuen Arbeitslosengeldes (1.01.2013 – 31.12.2015)</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- Man muss insgesamt 2 Versicherungsjahre aufweisen;- In den letzten 2 Jahren muss man mindestens 12 Versicherungsmonate angereift haben.- <u>8 Monate</u>, für Personen bis 50 Jahre (dies gilt für 2013 und 2014 - <u>10 Monate</u> ab 2015);- <u>12 Monate</u>, für Personen die älter als 50 und bis 54 Jahre und 364 Tage sind;- <u>12 Monate</u>, für Personen die 55 oder älter sind (dies gilt für 2013 - <u>14 Monate</u> im Jahr 2014 und <u>16 Monate</u> im Jahr 2015).
<p><i>Bezugsdauer ab 2016</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- 12 Monate, für Personen jünger als 55 Jahre, abzüglich der Zeiträume der letzten 12 Monate, in denen bereits eventuell Arbeitslosengeld erhalten wurde;- 18 Monate, für Personen die 55 oder älter sind (sofern diese in den letzten 2 Jahren 18 Versicherungsmonate aufweisen können, abzüglich der Zeiträume der letzten 18 Monate, in denen bereits eventuell Arbeitslosengeld erhalten wurde).
<p><i>Bemessungsgrundlage</i></p>	<p>Als Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ASPI wird das versicherungspflichtige Bruttoeinkommen der letzten 2 Jahre berücksichtigt, dividiert durch die Versicherungswochen und multipliziert mit dem Faktor 4,33 (<u>52 Wochen dividiert durch 12 = 4,33 = 1 Monat</u>).</p>
<p><i>Prozentsatz der Arbeitslosenunterstützung</i></p>	<p>Zu Beginn sind folgende Prozentsätze vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 75% der Brutto-Entlohnung bis Euro € 1.180,00 (= € 885);- 25 % der Brutto-Entlohnung, welche Euro € 1.180,00 überschreitet. <p>Ab dem 7. Bezugsmonat reduziert sich der Prozentsatz um 15 %, ab dem 13ten Monat erfolgt eine weitere Reduzierung um 15 %.</p>
<p><i>Wann besteht der Anspruch auf das neue Arbeitslosengeld</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- Bei Entlassung;- Kündigung aus triftigem Grund (giusta causa) (z.B. keine Gehaltszahlungen, Mobbing, Verschlechterung des Aufgabenbereiches, usw.);- Ende des befristeten Vertrages;- Bei Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern, im Falle der Auflösung des



	<p>Arbeitsverhältnisses aus objektivem Grund, die, wie von der Arbeitsmarktreform vorgesehen, vor der Schlichtungskommission einvernehmlich zwischen den beiden Parteien beschlossen wird;</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Kündigung auf Grund einer Versetzung des Mitarbeiters zu einer Betriebsstätte/Filiale desselben Betriebes, die mehr als 50 km vom Wohnsitz des Mitarbeiters entfernt ist und/oder nur mit einer Durchschnittsdauer von mehr als 80 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.
<i>Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes</i>	<p>Das Arbeitslosengeld darf den Höchstsatz des Lohnausgleichsgeldes nicht überschreiten. Aktuell liegt dieser Höchstsatz bei € 1.119,32.</p>
<i>Arbeitsnehmerbeiträge</i>	<p>Das Arbeitslosengeld ASPI <u>unterliegt nicht</u> den INPS-Beiträgen zu Lasten Arbeitnehmer (im Gegensatz zur bisherigen Regelung).</p>
<i>Beginn, des Anspruches</i>	<p>Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ASPI beginnt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ab dem 8. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw.- Ab dem Tag, wo das Ansuchen um das neue Arbeitslosengeld beim INPS eingereicht wurde. Das Ansuchen muss ausschließlich telematisch eingereicht werden und zwar innerhalb 2 Monate ab Beginn des Anspruchs.
<i>Unterbrechung und Verfall der Arbeitslosenunterstützung</i>	<p>Die ASPI wird von Amts wegen und auf Grund der verpflichtenden Meldungen an das Arbeitsamt für maximal 6 Monate, wenn die Person ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis eingeht, unterbrochen. Wenn die Person innerhalb dieser 6 Monate wieder arbeitslos wird, kann die ASPI normal fortgeführt werden, bis die zustehenden Monate aufgebraucht sind.</p> <p>Die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Entgeltes werden von Amts wegen verfügt. Für die Mitteilung der Aufnahme einer neuen Arbeitstätigkeit muss das Mod. DS56bis nicht mehr benutzt werden.</p> <p><u>Das Arbeitslosengeld verfällt auf Grund:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verlust des Status der Arbeitslosigkeit;- Neuanstellung mit einem nicht selbstständigen Vertrag für mehr als 6 Monate;- Beginn einer selbstständigen Tätigkeit, wobei dessen Einkommen über einer bestimmten Höchstgrenze sein muss;



- Erreichung der Voraussetzungen für die Pension;
- Verweigerung ohne triftigem Grund an Initiativen/Ausbildungskursen teilzunehmen;
- die Nicht Annahme eines Angebots für eine Arbeitstätigkeit mit einer Entlohnung, die mindestens 20% höher als das Arbeitslosengeld ist (diese **Regelung ist neu** eingeführt worden: Vorher ist das Anrecht auf Arbeitslosengeld verfallen, wenn man ein Arbeitsangebot nicht angenommen hat, das eine Entlohnung von nicht weniger als 20% der Entlohnung, die man vor der Arbeitslosigkeit erhalten hat, beinhaltet).

Die letzten beiden Fälle werden nur dann angewandt, wenn der angebotene Arbeitsplatz nicht mehr als 50 km vom Wohnsitz des Begünstigten entfernt ist bzw. in durchschnittlich weniger als 80 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar ist.

2. MINI ASPI (Arbeitslosenunterstützung mit verringerten Voraussetzungen)

Das Gesetz sieht eine sogenannte "Mini-ASPI" zugunsten jener Personen vor, welche:

- nicht die Voraussetzungen für die normale ASPI erfüllen,
- welche aber mindestens 13 Versicherungswochen in den letzten 12 Monaten aufweisen;
- für welche die Einzahlung der Sozialfürsorgebeiträge vorgesehen ist.

Personen, die die Mini-ASPI in Anspruch nehmen wollen, müssen sich als „arbeitslos“ melden (sprich dem Arbeitsamt die sofortige Verfügbarkeit für eine Arbeitstätigkeit mitteilen). Die Mini-ASPI wird sofort ausbezahlt und nicht erst im Folgejahr, so wie beim bisherigen Arbeitslosengeld mit verringerten Voraussetzungen. Auch das Ansuchen muss sofort gestellt werden und nicht wie bisher im Folgejahr.

Nun folgend die neue Mini-ASPI im Detail:

Anwendungsbereich

So wie bei der normalen ASPI auch, können **alle Personen mit untergeordnetem Arbeitsverhältnis** (somit auch Lehrlinge und Gesellschafter von Genossenschaften) in den Genuss der Mini-ASPI kommen.

Voraussetzungen

- Die Person muss sich als arbeitslos bzw. als sofort verfügbar erklären;
- Die Person muss 13 Versicherungswochen in den letzten 12 Monaten



	aufweisen;
	Es ist somit nicht wie bisher notwendig , dass die Person 2 Versicherungsjahre aufweist, um in den Genuss der Mini-ASPI zu kommen. So können z. B. auch Berufseinsteiger, welche die oben genannten verringerten Voraussetzungen erfüllen, in den Genuss der Mini-ASPI kommen.
<i>Dauer</i>	Die Mini-ASPI kann für die Höchstdauer von der Hälfte der Versicherungswochen in den letzten 12 Monaten in Anspruch genommen werden.
<i>Bemessungsgrundlage</i>	Die Bemessungsgrundlage ist dieselbe wie bei der normalen ASPI.
<i>Prozentsatz der Mini-ASPI</i>	Der monatlich ausbezahlte Mini-ASPI-Betrag wird wie jener der normalen ASPI bestimmt.
<i>Wann besteht der Anspruch auf die Mini-ASPI</i>	<ul style="list-style-type: none">- Bei Entlassung;- Kündigung aus triftigem Grund (giusta causa) (z.B. keine Gehaltszahlungen, Mobbing, Verschlechterung des Aufgabenbereiches, usw.);- Ende des befristeten Vertrages;- Bei Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern, im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus objektivem Grund, die, wie von der Arbeitsmarktreform vorgesehen, vor der Schlichtungskommission einvernehmlich zwischen den beiden Parteien beschlossen wird;- Bei Kündigung auf Grund einer Versetzung des Mitarbeiters zu einer Betriebsstätte/Filiale desselben Betriebes, die mehr als 50 km vom Wohnsitz des Mitarbeiters entfernt ist und/oder nur mit einer Durchschnittsdauer von mehr als 80 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.
<i>Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes</i>	Das Arbeitslosengeld darf den Höchstsatz des Lohnausgleichsgeldes nicht überschreiten. Aktuell liegt dieser Höchstsatz bei € 1.119,32.
<i>Arbeitnehmerbeiträge</i>	Auch das Arbeitslosengeld Mini-ASPI <u>unterliegt nicht den INPS-Beiträgen</u> zu Lasten Arbeitnehmer (im Gegensatz zur bisherigen Regelung).



<i>Beginn des Anspruches</i>	<p>Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld Mini-ASPI beginnt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ab dem 8. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw.- Ab dem Tag, wo das Ansuchen um das neue Arbeitslosengeld beim INPS eingereicht wurde. Das Ansuchen muss ausschließlich telematisch eingereicht werden und zwar innerhalb 2 Monate ab Beginn des Anspruchs.
<i>Unterbrechung und Verfall der Arbeitslosen- unterstützung</i>	<p>Die Arbeitsmarktreform sieht eine Unterbrechung der Mini-ASPI für maximal 5 Tage vor, sofern die Person ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis eingeht. Wenn die Person innerhalb dieser 5 Tage wieder arbeitslos wird, kann die Mini-ASPI normal fortgeführt werden kann, bis die zustehenden Wochen aufgebraucht sind.</p> <p>Die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Entgeltes werden von Amts wegen verfügt.</p> <p><u>Das Arbeitslosengeld verfällt auf Grund:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verlust des Status der Arbeitslosigkeit;- Neuanstellung mit einem nicht selbstständigen Vertrag für mehr als 6 Monate;- Beginn einer selbstständigen Tätigkeit, wobei dessen Einkommen über einer bestimmten Höchstgrenze sein muss;- Erreichung der Voraussetzungen für die Pension;- Verweigerung ohne triftigem Grund an Initiativen/Ausbildungskursen teilzunehmen;- die Nicht Annahme eines Angebots für eine Arbeitstätigkeit mit einer Entlohnung, die mindestens 20% höher als das Arbeitslosengeld ist (diese Regelung ist neu eingeführt worden: Vorher ist das Anrecht auf Arbeitslosengeld verfallen, wenn man ein Arbeitsangebot nicht angenommen hat, das eine Entlohnung von nicht weniger als 20% der Entlohnung, die man vor der Arbeitslosigkeit erhalten hat, beinhaltet). <p>Die letzten beiden Fälle werden nur dann angewandt, wenn der angebotene Arbeitsplatz nicht mehr als 50 km vom Wohnsitz des Begünstigten entfernt ist bzw. in durchschnittlich weniger als 80 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar ist.</p>



SACHSALBER GIRARDI HUBER – Arbeitsrechtsberater – Consulenti del lavoro

dott. Günther Sachsalber / dott. Philip Girardi / dott.ssa Judith Huber

39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5
39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9
Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538
sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Für weitere Klärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bozen/Bruneck, Januar 2013

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber